

# ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 08 | 21.02.2025

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre

Redaktionelle Leitung: Dr. Max Hofmann | Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek

## I. BUNDESGESETZBLATT

### [BGBl II 15/2025](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die **Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung** geändert wird (22. Novelle zur FSG-DVO)

### [BGBl II 17/2025 \(Anhang E\)](#)

Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die **Luftverkehrsregeln** 2014 geändert werden

### [BGBl II 19/2025](#)

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der eine Verordnung über **Prüfungstermine für standardisierte Prüfungsgebiete** im Rahmen von abschließenden Prüfungen in den Jahren 2026, 2027 und 2028 erlassen und die Verordnung über Prüfungstermine für standardisierte Prüfungsgebiete im Rahmen von abschließenden Prüfungen in den Jahren 2024, 2025 und 2026 geändert wird

### [BGBl II 20/2025](#)

Verordnung der Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien über die Höchstbeträge pro Schüler/in und Schulform für die unentgeltliche Abgabe von Schulbüchern im Schuljahr 2025/26 (**Limit-VO** 2025/26)

## II. AMTSBLATT DER EU

Keine Rechtsakte mit Gesetzgebungscharakter im Berichtszeitraum.

### III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

#### A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

#### B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

22.01.2025, [Ra 2024/02/0236](#)

**KraftfahrG**; § 102 Abs 1 KFG und § 103 Abs 1 iVm § 33 Abs 1 leg cit nicht im Verhältnis der **Scheinkonkurrenz**; **Unwert** des einen Delikts nicht vom Unwert des anderen Delikts miterfasst; Normen stehen zueinander weder im Verhältnis von Spezialität oder Subsidiarität, auch dann nicht, wenn Zulassungsbesitzer selbst das Fahrzeug als Lenker in Betrieb nimmt; Unwert des Verstoßes gegen § 103 Abs 1 iVm § 33 Abs 1 KFG nicht dadurch konsumiert, dass zuvor eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen § 102 Abs 1 KFG stattgefunden hat

28.01.2025, [Ra 2022/08/0023](#)

**ArbeitslosenversicherungsG**; bei Beurteilung, ob „**wiederholte Inanspruchnahme**“ iSd § 12 Abs 4 zweiter Satz ArbeitslosenversicherungsG vorliegt, ist zu prüfen, ob bei Inanspruchnahme des Weiterbildungsgelds die große Anwartschaft ohne Rahmenfristerstreckung durch Ausbildungszeiten erfüllt war; BVwG wird zu ermitteln haben, ob Mitbeteiligter bei früherer Inanspruchnahme von Weiterbildungsgeld die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld in der speziellen Ausgestaltung des § 12 Abs 4 erster Satz leg cit (insb ohne Rahmenfristerstreckung durch Heranziehung von Ausbildungszeiten gem § 15 Abs 1 Z 4 leg cit) erfüllt hat; Ausnahme des § 12 Abs 4 zweiter Satz leg cit bei wiederholter Inanspruchnahme nur dann, wenn es sich nach wie vor um dieselbe Ausbildung handelt

#### C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 10.12.2024, [W270 2287194-1](#)

**MineralrohstoffG**; Beurteilung der maßgeblichen Sachlage (und somit der **Beitragspflicht** gem § 187 Abs 3 MineralrohstoffG) ist zu jenem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem der Bescheid erlassen wird; die Vorlage (bzw sodann auch die Genehmigung) eines **Abschlussbetriebsplans** und die Umsetzung darin vorgesehener Arbeiten und Maßnahmen ist zwingend erforderlich, um davon ausgehen zu können, dass (keine) Beitragspflicht mehr gegeben ist bzw keine Tätigkeit bei Zusammenschau der §§ 2 Abs 2 bis 4 und 187 Abs 3 leg cit in einem Beitragszeitraum (Beitragsjahr) mehr ausgeübt wird

BVwG 27.12.2024, [W258 2227269-1](#)

**DSGVO**; verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen **Verarbeitungsvorgängen** vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen der DSGVO, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß (Art 83 Abs 3 leg cit); es gilt somit das **Absorptionsprinzip**, das wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrecht, § 22 VStG in dem das Kumulationsprinzip normiert wird, vorgeht

BVwG 20.01.2025, [W129 2301527-1](#)

**UniversitätsG**; die Regelung des § 90 Abs 2 zweiter Satz UniversitätsG, wonach es unzulässig ist, denselben **Nostrifizierungsantrag** gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule einzubringen, läuft darauf hinaus, dass auch hintereinander geführte Verfahren an verschiedenen Universitäten unzulässig sind; § 90 Abs 2 zweiter Satz leg cit beschränkt Nostrifizierungsverfahren somit auf **eine einzige Universität**

BVwG 03.02.2025, [L521 2304197-1](#)

**ORF-G; ORF-Beitrags-G**; § 31 Abs 19 ORF-G stellt eine hinreichende rechtliche Grundlage für die **Festsetzung und Einhebung** des ORF-Beitrags bis zu einer Obergrenze von EUR 15,30 pro Monat in der Übergangsphase dar, ohne zuvor die nach § 31 Abs 1 bis 6, 8 und 9 leg cit vorgesehenen Verfahren zu durchlaufen; keine wesentliche Änderung einer bestehenden und mit Art 107 AEUV vereinbarten staatlichen Beihilfe (nämlich des Programmgelts)

LVwG Oö 16.12.2024, [LVwG-050334](#)

**Oö KrankenanstaltenG**; Personen sind nur über eigenes Verlangen in die **Sonderklasse** aufzunehmen; die Person, die die Aufnahme in die Sonderklasse verlangt, ist über die aus der Aufnahme in die Sonderklasse folgenden Verpflichtungen vorher in geeigneter Weise aufzuklären; aus einer von einem Patienten unterschriebenen **Verpflichtungserklärung** ergibt sich unzweifelhaft, dass dieser Patient damit die Aufnahme in die Sonderklasse des Krankenhauses verlangt hat

LVwG Stmk 28.10.2024, [LVwG 41.25-2218/2024](#)

**GewO; Zimmermeister-VO**; Auslegung der Zugangsregelung nach § 1 Abs 1 Z 1 lit. b Zimmermeister-VO für den **Gewerbezugang**, bezogen auf die fachliche Qualifikation, zum Antritt des Gewerbes „**Holzbau-Meister**“ nach § 94 Z 82 GewO

## IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

### A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

### B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

### C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

## V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

13.02.2025, Beschwerde Nr [12119/14](#), L.D. / Polen

**Verletzung** von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **Schutzpflichten**; Versäumnis der inländischen Behörden, die wirksame Durchsetzung des **Sorgerechts** und des Umgangs der Bf mit ihrem Sohn sicherzustellen, nachdem dessen Vater sich geweigert hatte, ihn **zurückzugeben**; Verfahren war durch mangelnde Sorgfalt und lange und wiederholte Verzögerungen mit erheblichen Folgen für die familiäre Situation gekennzeichnet; Unzulänglichkeiten bei der Entscheidungsfindung und der Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen, die zum völligen Abbruch der Beziehung der Bf zu ihrem Sohn beitrugen; keine angemessenen und wirksamen Anstrengungen zum Schutz ihrer Rechte

13.02.2025, Beschwerde Nr [56310/15](#), P. / Polen

**Verletzung von Art 10 EMRK** (Freiheit der Meinungsäußerung); Entlassung eines **Sekundarschullehrers** ua wegen des Verfassens eines **Internet-Blogs** für Erwachsene mit **sexuell** eindeutigem Inhalt, der von den Behörden als Verstoß gegen die herrschenden gesellschaftlichen Sitten im Inland angesehen wurde; Fehlen relevanter und ausreichender Gründe; persönliche Blogging-Aktivität des Bf bedrohte den Schutz der Moral Minderjähriger nicht in einer Weise, die die verhängte Sanktion rechtfertigte; Eingriff entsprach weder einem dringenden sozialen Bedürfnis noch war er verhältnismäßig

13.02.2025, Beschwerde Nr [51409/19](#), *Macharik / Tschechische Republik*

**Verletzung von Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **Keine Verletzung von Art 6 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); strafrechtliche Verurteilung der Bf beruht hauptsächlich auf ihrer **E-Mail-Kommunikation** mit anderem Straftäter, die von der **Polizei** auf Grundlage einer gerichtlichen Anordnung zur **Übermittlung** der weitergeleiteten Nachrichten aus dem Postfach eines Dritten, erlangt wurde; innerstaatliches Recht gestattet es Anbietern von Kommunikationsdiensten nicht, den Inhalt dieser Kommunikation zu speichern; Versäumnis der innerstaatlichen Gerichte, auf die spezifischen Beschwerden der Bf bzgl Vertraulichkeitspflicht des Anbieters angemessen einzugehen; Eingriff nicht „im Einklang mit dem Gesetz“; Fairness des Verfahrens der Bf wurde durch die Zulassung der angefochtenen Beweise nicht unwiederbringlich beeinträchtigt; Beweise sind korrekt und zulässig, auch wenn sie unrechtmäßig erlangt wurden; Verteidigungsrechte ordnungsgemäß gewahrt

18.02.2025, Beschwerde Nr [33067/22](#) u.a., *Romanchenko und Kharazishvili / Georgien*

**Verletzung von Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **Abhören** und **Aufzeichnen der Telefongespräche** einer Unternehmensanwältin und ihres Ehemanns im Rahmen eines Strafverfahrens; das für die Genehmigung der verdeckten Ermittlungsmaßnahme angewandte Verfahren bot keine wirksame Gewähr dafür, dass die Überwachung in Bezug auf jeden einzelnen Bf wirklich notwendig und verhältnismäßig war; Gerichtsbeschluss, mit dem die angefochtenen Maßnahmen ohne stichhaltige und ausreichende Gründe und ohne Berücksichtigung des Status der ersten Bf als praktizierende Anwältin genehmigt wurden; innerstaatliches Recht, wie es von den innerstaatlichen Gerichten ausgelegt und angewandt wurde, bot keine hinreichende Klarheit hinsichtlich des Umfangs und der Art und Weise der Ausübung des Ermessens der Behörden

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

## **DISCLAIMER**

**Bundesgesetzblatt:** BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Amtsblatt der EU:** Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

**Verfassungsgerichtshof:** Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.\*

**Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte:** Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

**Gerichtshof der EU:** Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.\*

**Gericht der EU:** Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.\*

**Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:** Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

\* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

## **IMPRESSUM**

**Herausgeber/Medieninhaber:** Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

**Redaktion:** Dr. Max Hofmann, Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek (Leitung), Univ.-Ass. Mag. Nicole Dannerbauer, Univ.-Ass. Mag. Theresa Gierlinger, Wiss.-Mit. Nikolaus Kuri, Univ.-Ass. Mag. Katharina Marx, Univ.-Ass. Mag. Julia Rauch, Univ.-Ass. Mag. Anna Schöfecker, LL.B., Univ.-Ass. Dr. Elisabeth Poltschak, Dr. Simon Wischt, Univ.-Ass. Georg Wurmhöringer, LL.M..

**Hinweis:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.